

Vaterschaftsanerkennung

Sofern nicht bereits ein Vater durch Anerkennung oder gerichtliche Feststellung wirksam festgestellt wurde, kann die Vaterschaft zu einem Kind einer **unverheirateten Mutter** anerkannt werden.

Falls das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren ist, kann auch zum Kind einer **verheirateten Mutter** die Vaterschaft anerkannt werden.

Die Anerkennung kann nur durch den Vater selbst in öffentlich beurkundeter Form stattfinden. Diese Beurkundung (Anerkennung) kann beim Standesamt, Jugendamt, Amtsgericht oder vor einem Notar erklärt werden. Dies ist bereits vor der Geburt des Kindes möglich.

Die Anerkennung der Vaterschaft und/oder Zustimmungserklärung hierzu sind kostenfrei.

Zur Durchführung der Vaterschaftsanerkennung werden von den Eltern die Personalausweise und Geburtsurkunden, welche nicht älter als 6 Monate sein dürfen, vorzulegen. Sofern das Kind bereits geboren ist, ist die Geburtsurkunde des Kindes ebenfalls vorzulegen.

Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung

Die Mutter des Kindes muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen, damit diese wirksam wird.

Die Zustimmung des Kindes ist zudem notwendig, wenn der Mutter die elterliche Sorge nicht zusteht (z. B. wenn die Mutter minderjährig ist).

Wurde die Anerkennung bereits vor der Geburt abgegeben, so wird diese mit Geburt des Kindes wirksam.

Auswirkungen der Vaterschaftsanerkennung

Die Anerkennung begründet verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Vater und Kind mit **unterhalts- und erbrechtlichen** Folgen.

So hat das Kind z. B. gemäß § 1924 BGB im Falle des Todes des Vaters einen uneingeschränkten Erbanspruch als Abkömmling des Erblassers. Dies heißt, dass es im gleichen Umfang wie die übrigen Abkömmlinge am Nachlass beteiligt ist. Dieser Erbanspruch besteht auch umgekehrt – im Verhältnis des Kindes zum Vater.

Das **Sorgerecht** für das Kind steht der Mutter zunächst allein zu. Grundsätzlich hat der Vater des Kindes ein **Umgangsrecht**. Aufgrund des zustehenden Sorgerechts bestimmt die Mutter über Art und Umfang des Umgangsrechts zunächst allein. Bei Schwierigkeiten kann jedoch das Jugendamt vermitteln.

Soll der Vater ebenfalls am Sorgerecht beteiligt werden, so haben Mutter und Vater des Kindes zu erklären, dass das Sorgerecht gemeinsam ausgeübt werden soll (Sorgeerklärung).

Die Sorgeerklärung ist ebenfalls gebührenfrei; kann jedoch nur persönlich im Jugendamt abgegeben werden. Sollte diese Sorgeerklärung wieder geändert werden wollen, ist dies nur über einen Antrag auf Übertragung der alleinigen Sorge beim Familiengericht möglich.

Das Kind behält grundsätzlich den Familiennamen, den es mit der Geburt erworben hat. Mit Zustimmung des Vaters kann die allein sorgeberechtigte Mutter jedoch dem Kind den **Namen des Vaters erteilen**. Auch diese Namenserteilung kann bereits vor der Geburt abgegeben werden.